



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2007 (05.12)
(OR. en)**

**15176/1/07
REV 1**

**EUROJUST 61
EJN 36
COPEN 159**

VERMERK

des Vorsitzes
für AStV/Rat

Nrn. Vordokumente: Dok. 14253/07 EUROJUST 56 EJN 30 COPEN 145
Dok. 15176/07 EUROJUST 61 EJN 36 COPEN 159

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Rolle von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus in der Europäischen Union

Die Delegationen haben in der Sitzung des Ausschusses "Artikel 36" vom 21. November 2007 und in der Sitzung der JI-Referenten vom 3. Dezember 2007 den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates, den der Vorsitz auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Rolle von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus in der Europäischen Union erstellt hat, erörtert und sich auf die beiliegende Fassung geeinigt.

Der Rat –

in Würdigung der Mitteilung der Kommission¹,

unter Hinweis auf das Seminar „Eurojust, navigating the way forward“, das von Eurojust unter der Schirmherrschaft des Vorsitzes vom 29.-30. Oktober 2007 in Lissabon veranstaltet wurde –

1. erinnert an die Empfehlung des Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union vom November 2004, mit der die Kommission und der Rat dazu aufgefordert wurden, die Weiterentwicklung von Eurojust zu prüfen;
2. begrüßt die in der Kommissionsmitteilung vorgenommene pragmatische Analyse auf der Grundlage der positiven Auswirkungen, die die nunmehr fünfjährige Anwendung des Eurojust-Beschlusses² für die justizielle Zusammenarbeit in Europa hatte;
3. unterstützt uneingeschränkt den Ansatz der Kommission, die Umsetzung des Eurojust Beschlusses im Hinblick auf die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für Eurojust, einschließlich seiner Verbindungen zum Europäischen Justiziellen Netz (EJN) und zu anderen vergleichbaren Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union, zu bewerten;
4. hebt die Bedeutung der praktischen und operativen Erfahrungen hervor, die Eurojust in den fünf Jahren seines Bestehens und das EJN gesammelt haben, und betrachtet diese Erfahrungen als wertvolle Grundlage, die bei der Ermittlung der Erfordernisse in Bezug auf die weitere Entwicklung und Verbesserung von Eurojust und des EJN berücksichtigt werden sollte;

¹ Dok. 14253/07 EUROJUST 56 EJN 30 COPEN 145

² Beschluss 2002/187/EG des Rates vom 28. Februar 2002, Abl. L 63 vom 6.3.2002.

5. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten den Eurojust-Beschluss unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Rechtstraditionen umgesetzt haben, was dazu beigetragen hat, dass es zwischen den nationalen Mitgliedern in Bezug auf ihre Fähigkeit, ihre Aufgaben in gleichwertiger Weise zu versehen, objektiv an Ausgewogenheit mangelt. Diese Voraussetzungen und die tatsächliche Nutzung der verfügbaren Befugnisse, einschließlich aller dabei aufgetretenen Schwierigkeiten, sollten für Eurojust wie für die nationalen Mitglieder eingehend bewertet werden, wenn der etwaige Nachbesserungsbedarf geprüft wird;
6. ersucht die Mitgliedstaaten, weitere Möglichkeiten zur Konsolidierung und Stärkung von Eurojust zu prüfen, um dazu beizutragen, dass Eurojust sein volles Potenzial zur Förderung der praktischen Zusammenarbeit, darunter seine Fähigkeit zur Unterstützung der nationalen Behörden, entfalten kann;
7. ersucht die Mitgliedstaaten, die Möglichkeit zu prüfen, wie die nationalen Mitglieder eine proaktive und effektive Rolle bei der Erleichterung der Zusammenarbeit und der Koordinierung bei größeren grenzübergreifenden Ermittlungen übernehmen können, wobei die Zuständigkeitsaufteilung in ihren jeweiligen nationalen Systemen zu beachten ist;
8. ist der Ansicht, dass weitere Überlegungen in der Frage angestellt werden sollten, ob die Kapazitäten des Eurojust-Kollegiums als Ganzes ausgebaut werden sollten; dies sollte in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden erfolgen mit dem Ziel, ihre jeweiligen Aufgabenbereiche optimal zu gestalten;
9. macht darauf aufmerksam, dass es von Bedeutung ist, einen effektiveren Informationsfluss zwischen den Mitgliedstaaten und Eurojust sicherzustellen, der mit den nationalen Systemen vereinbar ist, und ruft dazu auf, mögliche Lösungsansätze zu sondieren, die eine verstärkte, systematische, strukturierte und umfassende Übermittlung von Informationen ermöglichen würden;
10. empfiehlt, nach geeigneten Lösungen zu suchen, die eine stärkere Straffung und Optimierung der jeweiligen Aufgaben von Eurojust und des EJM zulassen, so dass Doppelarbeit und Überschneidungen vermieden und die Verbindungen zwischen Eurojust, dem EJM und den zuständigen nationalen Behörden ausgebaut werden können;
11. ersucht die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass sich die nationalen Mitglieder von Eurojust und die zuständigen nationalen Behörden, einschließlich des EJM und anderer Anlaufstellen des Netzwerks, in ihren jeweiligen Arbeiten näher kommen, so dass sich die Tätigkeit von Eurojust, des EJM und anderer lokaler Anlaufstellen, beispielsweise der nationalen Anlaufstelle für Terrorismusfragen, einfacher koordinieren lassen;

12. teilt die Ansicht der Kommission, dass die Beziehungen zwischen Eurojust, Europol, OLAF und anderen einschlägigen vergleichbaren Einrichtungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit verbessert werden sollten.

13. wird alle Vorschläge prüfen, die im Interesse der Verwirklichung der vorstehenden politischen Grundlinien möglicherweise vorgelegt werden.
